

Anhörung zum Ersten Gesetz zur Änderung des Thüringer Landesmediengesetzes (Gesetzesentwurf der Fraktionen DIE LINKE, SPD und Bündnis90/Die Grünen, 09.03.2022, Drs. 7/5032) im Ausschuss für Europa, Kultur und Medien des Thüringer Landtages

Datum 25. April 2022

2022_04_12_VAUNET_Positionspapier_ThüLMG_Erstes_ÄndG_2022_03_09_f.docx

A. Vorbemerkung

Der VAUNET – Verband Privater Medien e. V. bedankt sich für die Gelegenheit, zum Gesetzesentwurf der Fraktionen DIE LINKE, SPD und Bündnis90/Die Grünen für das Erste Gesetz zur Änderung des Thüringer Landesmediengesetzes (ThürLMÄndG) im Rahmen der schriftlichen Anhörung des Ausschusses für Europa, Kultur und Medien des Thüringer Landtages Stellung nehmen zu dürfen. Der VAUNET vertritt die Interessen von rund 160 Unternehmen, zu deren vielfältigen Geschäftsfeldern TV-, Radio-, Web- und Streaming-Angebote gehören. Zwei VAUNET-Mitglieder haben ihren Unternehmenssitz in Thüringen und sind dort als Medienanbieter publizistisch tätig. Sie sind unmittelbar von der vorgesehenen Änderung des Landesmediengesetzes betroffen.

B. Anmerkungen zum Regelungsinhalt

Die von den Thüringer Regierungsfractionen vorgeschlagene Änderung des § 10 Abs. 1 S. 3 ThürLMG-E „**Abweichend von Satz 1 ist die nicht-redaktionelle Zusammenarbeit von Rundfunkveranstaltern zulässig.**“ (§ 10 Abs. 1 S. 3 ThürLMÄndG) begrüßt der VAUNET außerordentlich. Der Regelungsvorschlag stellt einen wichtigen Baustein zur nachhaltigen Sicherung der Medien- und Anbietervielfalt in Thüringen dar.

Die privaten Medienunternehmen haben in der Covid-19-Pandemie als auch derzeit im Ukraine-Krieg einmal mehr unter Beweis gestellt, welche immense Bedeutung sie als systemrelevante Institutionen für die Erzeugung von Öffentlichkeit und den gesellschaftlichen Zusammenhalt besitzen. Insbesondere mit ihren Informations- und Nachrichtenangeboten wird eine umfassende, faktenbasierte Berichterstattung über die aktuellen Entwicklungen gewährleistet. Aber auch jenseits der derzeitigen Krisen sind die privaten Radio-, TV und Onlinemedien ein wesentliches Element, um den Bürger:innen Orientierung in Alltag und Gesellschaft zu geben. Zum Beispiel hat der Radiosender LandesWelle Thüringen während des Corona-Lockdowns mit der Aktion „Zusammen sind wir Thüringen“ Hörer:innen

zusammengebracht, die sich gegenseitig Hilfe angeboten haben (Einkäufe erledigen, Hausaufgabenhilfe, etc.). Der Radiosender ANTENNE THÜRINGEN hat nun aus aktuellem Anlass die Spendenaktion „Wir Thüringer helfen – der Ukraine“ gestartet.

Die privaten Medienanbieter können ihrer demokratiefördernden Rolle aber nur nachkommen, wenn ihr Geschäftsbetrieb und ihre erforderlichen Refinanzierungsgrundlagen gewährleistet werden. Insbesondere für lokal-regionale Medien, deren Refinanzierung fast ausschließlich über den regionalen (Werbe-)Markt erfolgt, stellen die stetig steigenden Kosten als auch der sich verschärfende Wettbewerb eine fortwährende Herausforderung dar. Die Wettbewerbsintensivierung trifft wiederum auf einen Werbemarkt, der durch die Covid-19-Pandemie erheblich in Mitleidenschaft gezogen ist. Auch ist zu befürchten, dass der Ukraine-Krieg auf die Gesamtwirtschaft und somit auch auf die Werbebranche langanhaltende negative Auswirkungen haben könnte. Lokale und regionale Sender stehen vor den Herausforderungen, sich sowohl dem Wettbewerb mit dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk als auch neuen Playern zu stellen. Die Konkurrenz in Form von Radio-Aggregatoren, Music Services sowie sprachgesteuerten Plattformen nimmt zu, so dass auch der Wettbewerb in der Audio- und Audiowerbemarktung steigen wird. Gleichzeitig artikuliert die Politik die Erwartung an die privaten Sender, neben dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk ins digital-terrestrische Radio zu investieren. Auch hierfür müssen jedoch die finanziellen Rahmenbedingungen vorab geklärt sein.

Eine Möglichkeit, die Finanzierung zu stabilisieren, ist die Schaffung von betriebswirtschaftlichen Synergieeffekten im Wege von Zusammenschlüssen und Kooperationen verschiedener privater Medienunternehmen. Dass die Landesgesetzgeber nicht-redaktionelle Kooperationen als ein wirksames Instrument zur Kostensenkung und Finanzstabilisierung ansehen, zeigt der seit März 2016 von allen Ländern mit den Rundfunkanstalten geführte Dialog zur Strukturreform des öffentlich-rechtlichen Rundfunks. Die im Ergebnis der Gespräche von ARD, ZDF und Deutschlandradio Ende 2017 vorgelegten Optimierungsvorschläge enthalten zahlreiche Kooperationsmaßnahmen im nicht-redaktionellen Bereich (z. B. IT-Infrastruktur, Einkaufskooperation, Kooperation bei den GEMA/GVL-Meldungen). Zur Sicherung der Angebots- und Anbietervielfalt sollten daher auch in Thüringen bei den privaten Medien nicht-redaktionelle Kooperationen zugelassen werden, weshalb der VAUNET den Gesetzesvorschlag nach jahrelangen Diskussionen in Thüringen ausdrücklich unterstützt.

Durch den Gesetzesvorschlag soll künftig auch die Vermarktung privater Medienangebote gestärkt werden, um sich optimal auf dem wettbewerbsintensiven Thüringer Rundfunkwerbemarkt positionieren zu können. Durch neue Verbreitungstechnologien, wie DAB+, stieg in Thüringen die Zahl der zu refinanzierenden privaten Rundfunkangebote. Zudem sehen sich

private Rundfunkanbieter einem zunehmenden Wettbewerb seitens der globalen Tech-Plattformen und des öffentlich-rechtlichen Rundfunks ausgesetzt.

Der beitragsfinanzierte Radiosender MDR THÜRINGEN kann bereits heute über die Werbekombis der MDR Media von den Nutzer:innenzahlen weiterer MDR-Programme profitieren. Zudem wurde 2021 im MDR-Staatsvertrag konkretisiert, dass das reichweitenstarke Programm MDR THÜRINGEN ein werbeführendes Angebot sein kann (§ 10 Abs. 3 MDR-StV n. F. „Der MDR kann in seinen Hörfunklandesprogrammen nach § 4 Abs. 1 Satz 1 und in einem weiteren Programm werben.“). Die bis dahin geltende Fassung des MDR-Staatsvertrages sah nicht zwingend vor, dass MDR THÜRINGEN zu den werbeführenden MDR-Programmen gehören muss (§ 10 Abs. 2 MDR-StV a. F. „Der MDR kann in zwei Hörfunkprogrammen werben.“). Zudem intensivieren derzeit die Werbegesellschaften der Rundfunkanstalten ihre Vermarktung im digitalen Bereich. Die ARD MEDIA GmbH vermarktet aktuell in Kooperation mit Werbegesellschaften der Landesrundfunkanstalten (z. B. WDR mediagroup, rbb MEDIA) Podcasts von Sendungen öffentlich-rechtlicher Radioprogramme auf kommerziellen Drittplattformen. Aus Sicht des VAUNET stellt diese Vermarktung eine Umgehung des Telemedienerbotes (§ 30 Abs. 5 Nr. 1, Abs. 6 S. 2 MStV) dar. Wenn die Rundfunkanstalten außerhalb des von ihnen jeweils eingerichteten eigenen Portals ihre Telemedien im Internet verbreiten, dürfen sie bei der Nutzung dieses Verbreitungswegs keine Einnahmen durch Werbung und Sponsoring erzielen (§ 30 Abs. 6 S. 1, 2 MStV). Dieses Verbot kann und darf nach Auffassung des VAUNET auch nicht durch die Zwischenschaltung von kommerziellen Tochtergesellschaften umgangen werden.

Die positiven Effekte für die Vermarktung privater Medienangebote, die durch das Erste Gesetz zur Änderung des Thüringer Landesmediengesetzes entstehen könnten, dürfen nicht verpuffen, indem der Gesetzgeber und die Rechtsaufsicht einen Ausbau der Werbevermarktung beim öffentlich-rechtlichen Rundfunk zulassen.

Es ist zu begrüßen, dass in der Gesetzesbegründung (Ausführungen zu Artikel 1 des Gesetzesentwurfes) die Bereiche für mögliche nicht-redaktionelle Kooperationen bereits ausführlich beispielhaft (also nicht abschließend) formuliert sind.

Nicht vollends erschließt sich, warum es gemäß Satz 4 der Begründung zu Artikel 1 bei nicht-redaktionellen Kooperationen einer Unbedenklichkeitsbestätigung bedarf („Eine dieser Norm entsprechende Zusammenarbeit bedarf der Unbedenklichkeitsbestätigung durch die Landesmedienanstalt (§ 14 Abs. 2 und 3 ThürLMG).“). Nach § 10 Abs. 1 S. 3 ThürLMG-Es sollen nicht-redaktionelle Kooperationen von den Prüfungen nach § 10 Abs. 1 S. 1 ThürLMG unberührt bleiben.